

Satzung

der



Stand 02/2024

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 4 Geschäftsjahr.....	2
§ 5 Gliederung.....	3
§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Ehrenmitglieder	3
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 10 Rechte der Mitglieder	4
§ 11 Pflichten der Mitglieder	4
§ 12 Haftpflicht des Vereins	4
§ 13 Organe des Vereins	5
§ 14 Die General- und Mitgliederversammlung	5
§ 15 Aufgaben der Generalversammlung	5
§ 16 Zusammensetzung der General- und Mitgliederversammlung	6
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 18 Beschlußfassung.....	6
§ 19 Der Vorstand	6
§ 20 Vorstandswahlen	7
§ 21 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 22 Aufgaben des erweiterten Vorstandes	8
§ 23 Sonderausschüsse	8
§ 24 Einberufung der Vorstandssitzung	8
§ 25 Kassenprüfer.....	8
§ 26 Offiziere	9
§ 27 Feste des Vereins	9
§ 28 Schützenfest	9
§ 29 Weitere Veranstaltungen des Vereines	9
§ 30 Auflösung des Vereins	10
§ 31 Datenschutzbestimmungen	10
§ 32 Inkrafttreten.....	10

Satzung der Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung von Mitgliederbezeichnungen, Funktionen und anderen Begrifflichkeiten verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Beckum, Ortsteil Neubeckum, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer VR 70334 eingetragen. Die Vereinsanschrift ist die des jeweils gewählten Vorsitzenden.
- (3) Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller am Schützenwesen interessierten Einwohner des Ortsteiles Neubeckum und der angrenzenden Nachbargemeinden.
- (2) Diese Ziele verwirklicht der Verein durch:
 - a) Pflege des Schützenbrauchtums getreu ihrer Tradition, sowie der Geselligkeit,
 - b) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
- (3) Politische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen und derartige Zwecke dürfen nicht angestrebt werden. Desweiteren werden menschenverachtende oder diskriminierende Verhaltensweisen nicht geduldet.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Überschußanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 Gliederung

- (1) Der Verein (Schützenbataillon) gliedert sich in Schützenkompanie, Offizierscorps, Jungschützenkompanie, Damenkompanie und Schützennachwuchs. Sie sind in ihren inneren Einrichtungen selbständig.
- (2) Aus Mitgliedern des Vereines rekrutiert sich eine Zeltbaugruppe, die wie die unter (1) genannten Abteilungen in sich selbständig ist.
- (3) Die Selbständigkeit wird durch separate, der Satzung untergeordnete Richtlinien der einzelnen Abteilungen geregelt. Die Ausarbeitung dieser Richtlinien erfolgt von den einzelnen Abteilungen eigenständig und sind dem Gesamtvorstand zur Zustimmung vorzulegen.
- (4) Jungschützenkompanie, Damenkompanie und Schützennachwuchs bilden zusammen die Fahnenkompanie.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können Mitglied des Vereines werden.
- (2) Der Verein hat:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an),
 - b) Schützennachwuchs (bis 18 Jahre),
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Die Vereinszugehörigkeit rechnet sich immer ab dem Datum des schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Er gilt nur für die unter Abs. (2) a) aufgeführten Mitglieder. Alle übrigen Mitglieder sind beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag wird in zwei Hälften eingefordert, jeweils im ersten und zweiten Halbjahr.
- (5) Bei Mitgliedern, die ihren Wehrdienst ableisten, ruht für die Zeit der Einberufung die Beitragszahlung. Ebenso sind Schüler und Studenten (im Vollstudium) beitragsfrei.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein als auch zu einer Abteilung des Vereins kann bei jedem Mitglied angezeigt werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand weiterzuleiten. Die Mitgliedschaft wird erst durch den Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig.
- (2) Bei nicht volljährigen Mitgliedern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter für die Aufnahme.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung solche Mitglieder ernennen, welche sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Diese Mitglieder sollen durch Beschluß des Vorstandes vorgeschlagen werden. Von Ehrenmitgliedern und von Mitgliedern, die sich in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, welches von der Generalversammlung festgestellt worden ist, wird kein Beitrag erhoben.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftlich erklärten Austritt auf den Schluß des Geschäftsjahres mit der Frist von einem Monat, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Jahresbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (2) Eine Kündigung durch den Vorstand ist zulässig auf Beschluß bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes. Als vereinsschädigendes Verhalten ist anzusehen:
 - a) Verstöße gegen diese Satzung,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten,
 - c) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung,
 - d) Störung des Vereinsfriedens.
- (3) Gegen solch einen Beschluß steht dem Auszuschließenden innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Zugang der Kündigung der Einspruch zu, der an den Vorstand zu richten ist. Die Entscheidung über den Einspruch liegt bei der Generalversammlung.
- (4) Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen und an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Treue zum Verein und seinen Mitgliedern ist Grundlage jeder Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins zu achten,
 - b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten,
 - c) das Eigentum des Vereins sorgsam zu behandeln
 - d) dafür Sorge zu tragen, daß ihre gültige Anschrift dem Verein stets bekannt ist.
 - e) Ferner ist im Falle des Beitragseinzuges per Lastschrift bei Änderungen der Bankverbindung diese dem Kassierer schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Verein erhebt die Beiträge, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden. Die Beiträge sind im voraus fällig. Die einzelnen Abteilungen können Sonderbeiträge im Rahmen ihrer Richtlinien festlegen.

§ 12 Haftpflicht des Vereins

- (1) Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften den Mitgliedern und Außenstehenden für Schäden in ihrem Wirkungsbereich nur, wenn und soweit die Haftung jeweils durch die Haftpflicht- und Unfallversicherung gedeckt ist. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (2) Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in dem von ihm benutzten Anlagen abhanden kommt oder beschädigt wird.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) die Offiziere.

§ 14 Die General- und Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr, und zwar nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis Ende Februar eines Jahres statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden, möglichst im dritten Quartal eines Geschäftsjahres.
- (3) Die Versammlungen sind durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher (Datum des Poststempels) durch eine schriftliche Mitteilung mit Ort, Zeitpunkt und unter Mitteilung der Punkte zur Tagesordnung einzuberufen. Diese Einberufung geht an jedes Vereinsmitglied.
- (4) Die Einberufung zu einer Versammlung muß auf eine der folgenden Arten erfolgen:
- a) In Papierform an die vom jeweiligen Mitglied angegebene Postanschrift oder
 - b) als elektronische Post unter Verwendung digitaler Medien entweder als Email an die vom Mitglied angegebene Emailadresse oder aber
 - c) über soziale Medien (z.B.: WhatsApp, Threma, Klubraum ö.ä.).
- Eine dieser Einberufungsarten ist Mitgliederabhängig anzuwenden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung zu den jeweiligen Versammlungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. (Vorstehender Satz ist stets auf den Einladungen mit aufzuführen.)
- (6) Über alle Punkte der Tagesordnung und deren Beschlußfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung **allein** erörtert den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
- (2) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers und über vorliegende Anträge.
- (3) Sie ist zuständig für:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Wahl der Offiziere,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Bestellung von Sonderausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten,
 - h) die Abstimmung aller vorliegenden Anträge.

§ 16 Zusammensetzung der General- und Mitgliederversammlung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die jeweils einberufene Versammlung (General- als auch jede Mitgliederversammlung). Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die einberufene Versammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Zur Annahme von Anträgen - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in den §§ 14 - 16.

§ 18 Beschlußfassung

- (1) Eine Mehrheit von **drei Viertel** der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist bei folgenden Punkten erforderlich:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Ausschluß eines Mitgliedes,
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, sofern nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
- (2) Für alle sonstigen Abstimmungen ist die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen sind Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Stimmabgabe.

§ 19 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand der Hubertus Schützengilde besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. und 2. Geschäftsführer,
 - c) dem 1. und 2. Kassierer,
 - d) dem ranghöchsten Offizier und dessen Stellvertreter,
 - h) den Abteilungsleitern,
 - i) den fünf Beisitzern,
 - j) dem amtierenden König.
- (2) Die Beisitzer setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Gerätewart,
 - b) dem Schießwart,
 - c) drei weiteren Mitgliedern

- (3) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Zwei von ihnen vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zum erweiterten Vorstand gehören:
- a) der Vorstand,
 - b) der Zeremonienmeister,
 - c) Ehrevorsitzende,
 - c) sowie folgende Offiziere:
 - Fahnenoffiziere
 - Königsadjudanten
 - Kommandierende Offiziere
- (5) Bei Abstimmungen innerhalb des Gesamtvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 20 Vorstandswahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ernennen.
- (2) In den Vorstand wählbar sind:
- a) Mitglieder, die während der Versammlung anwesend sind.
 - b) Mitglieder, die zur Versammlung aus triftigen Gründen zwar nicht anwesend sein können, jedoch zuvor beim Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, in der sie sich zur Wahl stellen und den Posten im Falle der Wahl annehmen.
 - c) Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen sich von der Versammlung entschuldigt, sich aber beim Vorstand bereit erklärt haben, im Falle einer Wiederwahl die Wahl anzunehmen.
- (3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein zuvor von der Versammlung bestimmter Wahlleiter.
- (4) Der Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch einstimmigen Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.

In diesem Fall muß innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, welche über die Amtsenthebung rechtskräftig entscheidet.

- (5) Bei Ausschluß eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist auf Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über die Amtsenthebung rechtskräftig entscheidet.
- (6) Die Vorstandswahlen für die in § 19 Abs. 1 a) - d) aufgeführten Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei Wahlperioden jährlich nach folgendem Wahlmodus:
- 1. Wahlperiode.: 1. Vorsitzender, 2. Geschäftsführer, 1. Kassierer und der stellvertretende ranghöchste Offizier,
 - 2. Wahlperiode.: 2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, 2. Kassierer und der ranghöchste Offizier.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zu führen.

- (2) Der Geschäftsführer fertigt über alle Versammlungen und Sitzungen Niederschriften an, die vom Versammlungsleiter und ihm selbst zu unterschreiben sind. Weiter erledigt er den laufenden Schriftverkehr in eigener Sache. Er schließt weiterhin nach Information und Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes jedwede Art von Verträgen und führt die dazu erforderlichen Verhandlungen.
- (3) Der 1. Kassierer verwaltet das finanzielle Vermögen des Vereins. Er hat der Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung vorzulegen. Ferner hat er eine Einnahmeüberschußermittlung für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und diese dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Alle übrigen Vorstandsmitglieder haben den geschäftsführenden Vorstand nach bestem Wissen und Können zu unterstützen.

§ 22 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand legt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen.

§ 23 Sonderausschüsse

- (1) Die durch eine General- oder Mitgliederversammlung eingesetzten Sonderausschüsse sind nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben beschlußfähig.
- (2) Die gebildeten Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der alle Zusammenkünfte einberuft und leitet.
- (3) Von allen Sitzungen der Ausschüsse sind durch einen Protokollführer stets Protokolle anzufertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses als auch den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu übersenden sind.

§ 24 Einberufung der Vorstandssitzung

- (1) Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter.
- (2) Der 1. Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn mindestens 1/3 des erweiterten Vorstandes es verlangt.
- (3) Der 1. Vorsitzende muß eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen, wenn ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied dieses beantragt.

§ 25 Kassenprüfer

- (1) Die von der Generalversammlung gem. § 15 gewählten Kassenprüfer haben nach eigenem Ermessen, mindestens einmal im Jahr, die Jahresrechnung und die Kasse zu prüfen und die Richtigkeit im Kassenbuch durch Unterschrift zu dokumentieren. Darüber hinaus ist der Generalversammlung ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen.
- (2) Auf der Generalversammlung haben die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes zu beantragen.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, mit der Maßgabe, daß nach jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (4) Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 26 Offiziere

- (1) Die Offiziere übernehmen bei öffentlichen Auftritten die Führung des gesamten Bataillons, bzw. seiner einzelnen Abteilungen.
- (2) Dem ranghöchsten Offizier obliegt es, Führungsaufgaben an untergebene Offiziere zu übertragen.
- (3) Offiziere werden alle 2 Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Nach der Wahl des ranghöchsten Offiziers leitet derselbe die Wahl der übrigen Offiziere.
- (4) Die Unteroffiziere werden durch die Offiziere gewählt.
- (5) Eine Wiederwahl ist in beiden Fällen statthaft.

§ 27 Feste des Vereins

- (1) Feste des Vereins sind:
 - a) das Schützenfest
 - b) das Kinderschützenfest,
 - c) das Hubertusessen.

§ 28 Schützenfest

- (1) Das Schützenfest findet einmal im Jahr an einem von der Generalversammlung beschlossenen Zeitpunkt statt.
- (2) Die Festfolge wird in einer Festversammlung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Fest beschlossen.
- (3) Jedes Mitglied sollte bei allen Veranstaltungen, welche vom Vorstand angesetzt werden, erscheinen.
- (4) Bei öffentlichen geschlossenem Auftreten des Vereins hat jedes Mitglied den Schützenhut mit Feder zu tragen.
- (5) Jedes volljährige Mitglied, welches mindestens einem vollen Jahr dem Verein angehört, beim Königschießen im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist, sich in geordneten Verhältnissen erfindet, über einen guten Leumund verfügt, sowie die erforderlichen Voraussetzungen (Hofstaat) erfüllen kann, darf sich an dem Königsschießen beteiligen.
- (6) Hat ein in Abs. (5) genanntes Mitglied den Königsvogel abgeschossen, so ist es diesem Mitglied erst nach einer Wartezeit von 3 vollen Jahren möglich, die Königswürde (Kaiser) zu erlangen.

§ 29 Weitere Veranstaltungen des Vereines

- (1) Die in § 5 Absatz 1 genannten Abteilungen führen innerhalb ihrer Selbständigkeit Veranstaltungen durch, die auf einer entsprechenden Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, und dem Vereinszweck (§2 Absatz 2 der Satzung) entsprechen.
- (2) Der Verein führt zur schießsportlichen Traditionspflege einen Übungsabend in einem von der Mitgliederversammlung festgelegtem Turnus durch. Desweiteren sind alle schießsportlichen Veranstaltungen Bestandteil der Vereinsveranstaltungen, zu denen der Verein im Rahmen der Traditionspflege von anderen Vereinen eingeladen worden ist, als auch selber als Ausrichter einer solchen Veranstaltung auftritt, ohne das hierüber eine Abstimmung seitens einer Mitgliederversammlung erfolgen muß.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur unter Berücksichtigung des § 18 Abs. (1) c) erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die juristische Person des öffentlichen Rechts - Stadt Beckum – zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind.

§ 31 Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten und Bankverbindungen. Zudem verliehene Orden, Funktionen, Dienstgrade und Formationszugehörigkeiten.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Es gelten die allgemeinen gesetzliche Bestimmungen des Datenschutzes.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet oder zu hören ist, z.B. auf der Homepage des Vereins oder anderen Publikationen des Vereins sowie Beiträgen im Rahmen der Pressearbeit veröffentlicht werden, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem ausdrücklich schriftlich.

Die gilt auf für bereits verstorbene Mitglieder, soweit nicht Angehörige des 1. und 2. Grades dem ausdrücklich schriftlich widersprochen haben.

Dies gilt auch für minderjährige Angehörige eines Mitgliedes, sofern nicht ein Erziehungsberechtigter dem ausdrücklich schriftlich widersprochen hat.

Vorgenannte Bestimmungen zum Datenschutz gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung rückwirkend für sämtliche bereits bestehende Mitgliedschaften.

§ 32 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 16.02.2024 in Neubeckum beschlossen und tritt in der Fassung in Kraft, wie sie im Vereinsregister angenommen wurde. Alle früheren Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Neubeckum, den 16.02.2024

Manfred Nordhues
(1. Vorsitzender)

Raphaela Massin
(1. Geschäftsführerin)

Rita Mende
(1. KassiererIn)